

Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**  
**Schliemannstr. 31**  
**D- 10437 Berlin**  
**tel: 0049-(0)30-54714674 (auch AB)**  
**mobil: 0173-2383623**  
**fax: 0049-(0)30-68008829**

**Landgericht Berlin II**  
**Littenstr. 12-17**  
**10179 Berlin**

**EILIG- BITTE SOFORT VORLEGEN!**

**Einwurf per Bote**

Berlin, den 05.05.26

Entwurf zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der  
Birgitta Wehner, Schliemannstr. 31, 10437 Berlin  
Antragstellerin

gegen

Land Berlin/Landgericht Berlin II, Geschäftsstelle 51. Kammer (Erbrecht)  
Antragsgegner

wegen

Zustellung Streitwertbeschluss

an die Ast

I. Es wird Prozesskostenhilfe beantragt, um folgende Anträge zu stellen:

1. den Antragsgegner zu verurteilen, der Ast im Verfahren Az. 51 O 171/25, den Streitwertbeschluss zuzustellen

II. Es wird beantragt, den Pkh Antrag mit Entwurf dem Gegner bekannt zu geben.

III. Es wird Wiedereinsetzung Fristversäumung bei zunächst gestelltem Pkh-Antrag beantragt.

Die antragstellende Unterzeichnerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten aufzubringen. Einzusetzendes Einkommen i.S.d. § 115 Abs. 1 ZPO ist nicht vorhanden, so dass die Unterzeichnerin nicht durch monatliche Raten zu den Kosten beitragen kann. Auch steht der Unterzeichnerin eigenes Vermögen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der beiliegenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die erforderlichen Unterlagen sind der Erklärung beigelegt.

### **Beweis: Erklärung der Unterzeichnerin über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, K 0**

## **BEGRÜNDUNG**

### **I. Sachlage**

Vorab, die Ast ist juristische Laiin und ausweislich Pkh Antrag EUrentnerin, es liegt der Schwerbehindertenausweis 70 GdB Merkmal G vor.

Damit ist die Ast im Sinne des § 2 SGB IX schwerbehindert:

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

*(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.*

Art 3, III, 2 GG verbietet Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung, d. h. „*der Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen geistigen oder seelischen Zustand beruht*“ (BVerfGE 96, 288, 301). Das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass die nicht vergleichbare grundsätzlich schwierigere Lebensführung begründet die eigenständige Bedeutung von Satz 2, woraus folgt ua eine besondere Verantwortung des Staates für Behinderte folgt (Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl., 2022, S. 99 ff.). Artikel 13, I UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

Damit ist die UN-BRK anzuwenden, jedoch ist die Stellung eines Rechtsanwalts schon im Pkh Verfahren regelmässig nicht erhältlich, in Eigentumssachen auch nicht günstig und wegen finanzieller Mehrbelastung wegen Seltener Erkrankung, die nicht im Existenzminimum abgedeckt sind, auch von Sozialhilfe nicht zu zahlen.

Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, u.A.:

Grundsatz 6:

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf unentgeltlichen oder erschwinglichen rechtlichen Beistand.

(insbes. Verfahren u.A. Leben, persönliche Unversehrtheit, Eigentum, Wohnung).

Am 30.12.25 reichte der anwaltliche Bevollmächtigte der Ast Klage in Az. 51 O 171/25 ein und erklärte im Anschreiben (und auch in der Klage), dass diese auf 2 Pkh Bewilligungen beruht.

**Beweis: Anschreiben vom 30.12.25, K 1**

Am 27.01.26 erklärte das Gericht hierfür keine Pkh erteilt zu haben und die Klage nicht dem Gegner zuzustellen.

**Beweis: Schreiben des Gerichts vom 27.01.26, K 2**

Da das Gericht nicht gehört hat, dass im Anschreiben und auch im Klageschriftsatz eingangs deutlich erklärt wurde, dass die Klage auf zwei Pkh Bewilligungen beruht, Az. 51 O 171/25 und 80 O 6/22 und will die Klage daher nicht zustellen, entschloss sich die Ast am 09.02.26 einen Pkh Antrag auf Gehörsrüge und Erinnerung zu stellen.

**Beweis: Antrag vom 09.02.26, K 3**

Am 05.03.26 erklärte das Gericht, dass dies ein Anwaltsprozess sei.

**Beweis: Schreiben des Gerichts vom 05.03.26, K 4**

Am 11.04.26 erklärte die Ast:

*Wegen aktueller schwerer Komplikation der Seltenen genetischen Grunderkrankung und Komorbidität kann erst jetzt Stellung genommen werden.*

*Es handelt es sich grundsätzlich um eine Anwaltsgebühren auslösende Gehörsrüge. Denn das Gericht hat ja gerade nicht gehört, dass die Klage auf zwei Pkh Bewilligungen beruht. Und da es ein Anwaltsprozess ist, muss dafür auch Pkh beantragt werden.*

*Sodann wird gefragt, wann der seit dem 27.01.26 angekündigte Streitwertbeschluss ergeht?*

*Im übrigen muss das Gericht hier keinen Aufwand betreiben, sondern kann direkt den Streitwertbeschluss verwenden, zu der in selbiger Sache zu der am 16.08.24 am AG Spandau abgegebenen Klage, die dann ans LG verwiesen wurde, am 23.08.24 erging.*

*Da dieser folgendem Inhalt hat: der Streitwert wird auf 225.000€ festgesetzt. Die Klägerin gibt in der Klage an, dass der Erblasser, neben anderen Vermögenswerten über 1,8 Mio€ Geldvermögen verfügt hat. Pflichtteilsquote 12,5%.*

**Beweis: Schreiben der Ast vom 11.04.26, Streitwertbeschluss des AG Spandau und Sendenachweis, K 5**

Ein Streitwertbeschluss erging nicht.

Die Fristen für eine einstweilige Verfügung richten sich nach dem Einzelfall. Bei der Ast handelt es sich um eine wegen seltener genetischer und schwerer Erkrankung EURentnerin. Das Ehlers-Danlos Syndrom (hEDS) ist bei ihr mit allen Leitsymptomen, darunter schwerer

Fatigue, diagnostiziert.

Ab Januar lag zudem eine schwere Komplikation des mit der genetischen Grunderkrankung einher gehenden Glaukom vor, da auch das bisher wenig betroffene linke Auge einen deutlichen Bereich von Gesichtsfeldausfall auswies. Glaukome führen unbehandelt zur Erblindung. Bei Normaldruckglaukomen (NDG) sind die Ursachen multifaktoriell und eben nicht (nur) in der Vorderen Augenkammer. Diese Wirkmechanismen müssen gefunden und behandelt werden.

Dies wurde bei Termin bei der Augenärztin und beim ambulante Termin an der UK Bonn auffällig.

Da sich auch die neurologischen Symptome verstärkt hatten und anhielten, wurde im Februar die Notaufnahme der Charite aufgesucht, die aber nur nach Aneurysmen suchen konnten, die bei der Grunderkrankung ebenfalls vorkommen können.

Da bei seltenen Erkrankungen sich ausweislich Fachstudien Betroffene selber um die Wirkmechanismen und Behandlungen kümmern müssen und die Ast schon seit einiger Zeit den Verdacht hat, dass dafür eine interkraniale Hypotension (ICH) ursächlich ist, die bei der Grunderkrankung vorkommen kann, ohne dass Diagnoseleitlinien vorliegen. Daher wurde für den 03.03.26 ein Termin bei der Neurologie an der UK Rostock gemacht, bei einem Arzt der sich mit interkranialer Hypotension befasst und die auch über ein Flow MRT verfügt. Der Termin verlief insofern unergiebig, als dass arztseits keine Kenntnisse zu interkranialer Hypotension bei hEDS bestanden, so dass weiter selber nach aktuellen Studien gesucht wurde.

Zuletzt auch mit Erfolg. 2025 bestätigte eine Studie, dass die bei hEDS häufig und bei der Ast vorliegende Komorbidität Mastzellaktivierungssyndrom (MCAS) an den Gehirnhäuten für Histaminausschüttung sorgt und diese zu ICH führt, die dann das Glaukom (mit)verursacht. Dass ein NDG Aspekte einer immunologischen Erkrankung aufweist, ist in der Medizin schon länger bekannt. Nur war eben nicht klar, wie.

Sodann mussten hierfür die Therapieoptionen zusammengestellt werden und, dies ist nicht einfach, wenn eine Seltene Erkrankung im Ausgangspunkt vorliegt- auch dazu wird auf Studien verwiesen, jemanden zu finden, der bereit ist hier zu behandeln. Schlussendlich war jemand gefunden. Zwischenzeitlich hatte die Ast sich selber mit noch zu Hause vorhandenen Antihistaminika behandelt, die allerdings eine starke anticholinerge Wirkung hatten, also für eine starke Dauermüdigkeit, keine Verdauung, Gleichgewichtsstörungen sorgten. Wegen der Nebenwirkungen wurde beschlossen verschiedene Antihistaminika zu testen.

Im März und bis Anfang April waren daher keine weiteren Tätigkeiten möglich. Ärztliche Attest bestätigen, dass die Ast ohnehin nur 2 h am Tag etwas machen kann, daher wird ja auch EURente bezogen.

**Beweis: Eidesstattliche Versicherung der Ast vom 04.05.26 im Detail und mit darin benannten Beweise, die jederzeit vorgelegt werden können, K 6**

Streitgegenstand ist die Zustellung des Streitwertbeschlusses an die Ast als Partei in 51 O 171/25 durch die Geschäftsstelle.

Rechtsschutzziel ist, dass die Ast die Verjährungshemmung für die Klage durch deren Zustellung an die erbrechtliche Gegnerin erreichen kann.

Als Sozialhilfeempfängerin ist sie auf die Realisierung ihres Grundrechts auf Teilhabe am Familienvermögen angewiesen.

Nach Art 12 Abs 5 UN-BRK hat die BRD das Recht auf Erben zu gewährleisten.

## II. Rechtslage Einstweilige Verfügung

### Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund, Glaubhaftmachung, Eidesstattliche Versicherung, Beweise

Prozessformularbuch, Vorwerk, 11. Aufl., 2019, Kap. 40, Einstweilige Verfügung, Rn 3:  
*Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist das Bestehen eines Verfügungsanspruchs, mithin eines mit der Eilentscheidung zu sichernden Anspruchs. Ferner bedarf es eines Verfügungsgrunds, also einer der Verwirklichung des Anspruchs drohenden Gefahr.*

*Die den Verfügungsanspruch und den Verfügungsgrund belegenden Tatsachen sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen*

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 935 ZPO, Rd-Nr. 8:

*c) Glaubhaftmachung. Die den Verfügungsanspruch ergebenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (§§ 936, 920 II; s § 920 Rn 9 f). Die Behauptungs- und Beweislast sind grds wie im Hauptverf verteilt (näher s vor § 916 Rn 6; § 922 Rn 6). Regelmäßiges Beweismaß ist die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“, uU gelten höhere Anforderungen, bis hin zum Vollbeweis (Teplitzky/Schilling Kap 54 Rn 64 ff). Allg gibt die Anspruchsprüfung Raum für eine Interessenabwägung (KG ZIP 92, 955, zust Stein ZIP 92, 899 ff mwN).*

Die Ast hat die Beweise vorgelegt, dass in Sachen 51 O 171/25 auf den Streitwertbeschluss gedrungen wurde.

Für die Schwerbehinderung der Ast und die grundsätzlich vorliegende Symptomatik schwere Fatigue wegen seltener genetischer Erkrankung und dass nur 2 h p Tag etwas gemacht werden kann und dass wegen weiter fortgeschrittenen Gesichtsfeldausfall und Symptome, also dem weiter fortgeschrittenen Risiko auf Erblindung und der Notwendigkeit ausweislich Studien zu Seltenen Erkrankungen selber nach dem Wirkmechanismus und Therapien zu suchen, wurde Schwerbehindertenausweis und eidesstattliche Versicherung vorgelegt und hier auch angeboten die Befundberichte, ärztlichen Atteste, Studien vorzulegen.

Damit sind Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund umrissen, da die Ast einen Anspruch auf Zustellung des Streitwertbeschlusses wegen Verjährung auf Zustellung Klage erbrechtliche Gegnerin hat und hier alles unternehmen muss, damit das Gericht dem nachkommt.

Prozessformularbuch, Vorwerk, 11. Aufl., 2019, Kap. 40 Einstweilige Verfügung:  
Rn 3

*Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist das bestehen eines Verfügungsanspruchs, mithin eines mit der Eilentscheidung zu sichernden Anspruchs... Ferner bedarf es eines Verfügungsgrunds, also einer der Verwirklichung des Anspruchs drohenden Gefahr.*

Rn 4

*Sicherungsverfügung ist zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Rechtsverwirklichung wegen einer Veränderung des bestehenden Zustands vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Verfügungsanspruch iSd § 935 ZPO ist ein idR nicht auf Geld gerichtetes subjektives Recht. das durch die einstweilige Verfügung gesichert werden soll... vielmehr genügt es, dass der Streitgegenstand als solcher obj gefährdet ist (OLG Celle NJW 1977, 1731).*

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 935 ZPO, Rd-Nr. 13  
*Grds kein Verfügungsgrund ist die schlechte Vermögenslage des Sch (sa BGHZ 131, 105), denn daraus ergibt sich nicht die Gefährdung des zu sichernden Individualanspruchs. **Kein Verfügungsgrund ist auch die Sorge, mit einem Rechtsstreit überzogen zu werden (LG Berlin WRP 81, 121), wohl aber der drohende Eintritt eines irreparablen Zustands (AG Wiesbaden NJW 2007, 2562, 2563).***

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 940 ZPO, Rn. 4:

2) Verfügungsgrund

*Eine Regelungsverfügung wird erlassen, wenn sie notwendig ist; das Gesetz nennt als Bsp die Abwendung wesentl Nachteile und die Verhinderung drohender Gewalt, lässt aber auch andere Gründe zu (Bsp: [§ 940a Rn 4](#)). Gewalt (iwS) meint auch jede gegen den Ast gerichtete unerlaubte Handlung, ... Die schutzwürdigen Interessen beider Seiten sind im Rahmen des gerichtl Beurteilungsspielraums gegeneinander abzuwägen ([OLG Nürnberg WRP 2019, 131](#) Tz 12: „einzelfallorientierte Interessenabwägung“); „nötig“ iSv [§ 940](#) ist die Regelung nur dann, wenn sie nicht ihrerseits gewichtigere Interessen des Sch verletzt ([OLG Hamm NJW-RR 2001, 107](#); [Gaul/S/B-E § 76 Rn 12](#)).*

Die Verfügte Massnahme, Veranlassung der Zustellung Streitwertbeschluss dient zur Abwendung wesentlicher Nachteile.

Verjährung ist eine drohende Gefahr und auch ein irreparabler Schaden und die Realisierung der Pflichtteilsansprüche der Ast als schwerbehinderte Sozialhilfeempfängerin gefährdet.

Dem Gericht hingegen entsteht überhaupt kein Schaden aus einer Zustellung des Streitwertbeschlusses.

Prozessformularbuch, Vorwerk, 11. Aufl., 2019, Kap. 40 Einstweilige Verfügung:

Rn 6

*Regelungsverfügung ist zulässig zur Regelung eines einstweiligen Zustands in rechtlichen Beziehungen der streitenden Parteien, wenn die Regelung notwendig ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden....*

Rn 7

*Bei der Regelungsverfügung tritt an die Stelle des zu sichernden Individualanspruchs das zu regelnde streitige Rechtsverhältnis (940 ZPO). Ein Verfügungsanspruch ist ausnahmsweise entbehrlich. Entscheidend ist, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien entsteht, aus dem bestimmte Ansprüche entstehen können (OLG Kobl NJW-RR 1986, 1039).*

Rn 8

*Demzufolge hat derAst lediglich schlüssige Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, aus denen sich das Rechtsverhältnis und sein möglicher Anspruch bei der Abwehr von Störungen durch Antragsgegner auch Grundlage für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Störung ergeben. Der Antrag muss zwar auf bestimmte Regelung gerichtet sein, braucht jedoch die zutreffende Massnahme nicht im einzelnen zu bezeichnen.*

Rn 9

*Der Verfügungsgrund ist eine besondere Ausprägung des Rechtsschutzinteresses. Das Gesetz definiert in § 940 ZPO dahingehend, dass die einstweilige verfügte Massnahme „zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen“ nötig sein muss. Dabei ist grds vom Interesse des Gläubigers auszugehen, wie es sich aufgrund der tatsächlichen Lage obj darstellt. Allerdings setzt der Begriff „nötig“ iSd 940 ZPO voraus, dass eine Interessensabwägung erfolgt.... Nötig ist eine Regelung nur dann, wenn sie nicht ihrerseits gewichtigere Interessen des Schuldners verletzt. Der Verfügungsgrund ist glaubhaft zu machen.*

Rn 11

*Sowohl die Sicherungs- als auch die Regelungsverfügung sollen eine spätere Befriedigung des Ast sichern... es geht also darum den Hauptprozess nicht vorwegzunehmen.*

Rn 12, 13

*Leistungsverfügung ist eine Verfügung auf Vornahme einzelner Handlungen.*

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 935 ZPO

Rn. 2:

*b) Arten. Die ZPO geht von 2 Grundtypen aus, der Sicherungsverfügung (§ 935; s Rn 1, 6 ff) und der **Regelungsverfügung (§ 940)**. Daneben hat sich in der Rechtspraxis die **Leistungsverfügung („Befriedigungsverfügung“)** herausgebildet (s § 940 Rn 6). Sie wird im Allg auf § 940 gestützt und führt zur vorläufigen Befriedigung des Gl. Die Grenzen zwischen den einstw Verfügungen aus § 935 und § 940 sind nicht scharf zu bestimmen (iE str, vgl MskV/Braun Rn 2, s § 940 Rn 2, 7; abl zur Unterscheidung; SchWKT/Roderburg vor § 935 Rn 49; s § 940 Rn 1). **Der Verfügungskläger muss ledigl sein Rechtsschutzziel angeben; er braucht sich nicht auf eine Art der einstw Verfügung festzulegen.** Die in der Praxis bedeutsame Unterlassungsverfügung (s § 938 II: Handlungsverbot) ist iS obiger Einteilung idR Sicherungs- oder Regelungsverfügung, uU auch Leistungsverfügung (s Rn 6; § 940 Rn 1). In engen Grenzen sind auch feststellende einstw Verfügungen anzuerkennen (so etwa Vogg NJW 93, 1357; abl OLGR Frankfurt 1997, 23; LAG RhPf BB 97, 1643; Berger ZJP 110 [1997], 287 mN zur Gegenansicht S 289; Bsp: s § 940 Rn 8.13).*

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 940 ZPO Rn 1:

Die ZPO unterscheidet zwischen **Sicherungs-** (s [§ 935 Rn 1 ff](#)) und **Regelungsverfügungen (§ 940)**, deren Abgrenzung iE Schwierigkeiten bereitet (s [§ 935 Rn 2](#)). Die str Einordnung der **Leistungsverfügung** (s [Rn 6](#)) als Unterfall der Regelungsverfügung (so *Gaul/S/B-E § 76* Rn 10; sa [§§ 246, 247 FamFG](#): Gericht kann „die Verpflichtung zur Zahlung von ...“ durch einstw Anordnung „regeln“) oder eine dritte, durch Rechtsfortbildung entwickelte Art (so *Brox/Walker § 52* Rn 19 ff; 53 f; krit zur Unterscheidung *MK/Drescher § 935* Rn 6) kann im Hinblick auf deren allg Anerkennung dahinstehen. **Über die ges geregelten Einzelfälle (s [§ 935 Rn 2](#)) hinaus ist die Leistungsverfügung immer dann zuzulassen, wenn dies zur Abwendung wesentl Nachteile, insb einer dringl Notlage unumgängl ist** (iE s [Rn 6](#)).

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 940 ZPO, Rn. 6:

Leistungsverfügung

*in den Fällen zulässig, in denen die geschuldete Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im ordentl Verf nicht mögl ist (OLG Bremen NJW 2019, 182 Tz 12; [OLG Köln NJW-RR 95, 1088](#); SchWKT/Schuschke/Kessen [§ 938](#) Rn 12), die **Verweisung auf das Hauptsacheverf praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme** ([OLG Jena 8.3.2012 - 4 W 101/12, NJW-RR 2012, 862, 863 = MDR 2012, 488, 489](#); [OLG Frankfurt 27.3.2023 - 17 W 8/23, WRP 2023, 749 Tz 17 mHa Art 19 IV GG](#)).*

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 940 ZPO, Rn 2:

*a) An Stelle des zu sichernden Individualanspruchs tritt bei [§ 940](#) das zu regelnde streitige Rechtsverhältnis (ThP/Seiler Rn 1). Es muss zwischen den Parteien des Verfügungsverf bestehen ([OLG Düsseldorf WM 78, 359](#)). Es kommt nicht auf die Rechtsnatur oder rechtl Grundlagen des Rechtsverhältnisses an. Es muss auf gewisse Dauer gerichtet sein, braucht aber nicht von bes „Komplexität“ zu sein; vielmehr ist [§ 940](#) erweiternd dahin auszulegen, dass eine Regelungsverfügung „bei jeder Art Anspruch“ mögl ist (so *Gaul/S/B-E § 76* Rn 10). Der Gl braucht nach materiellem Recht keinen Anspruch auf die erstrebte Regelung zu haben; es müssen überhaupt noch keine Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis entstanden sein (ThP/Seiler Rn 2, str; aA [OLG Koblenz 24.4.1986 - 6 U 87/86, NJW-RR 86, 1039](#): aber entstehen können; ähnl Walker...*

Die Ast muss nicht bestimmen, ob es sich um eine Verfügungsverfügung oder eine Leistungsverfügung handelt.

Es wird daraufhingewiesen, dass eine existenzielle Notlage besteht, weil ausweislich Attesten (Pkh Antrag) und Studien, die Existenzsicherung, Krankenkassenleistungen, Versorgen nicht auf vorliegende Seltene Erkrankung nicht ausreichen (K 9, eidesstattlich Versicherung).

Außerdem besteht auch ein öffentliches Interesse, da, werden die Pflichtteilsansprüche nicht durchgesetzt, Steuerzahler dauerhaft mit Sozialhilfe einspringen, weil die Ast nur einen Gendefekt, aber kein Geld erbt.

Es muss ein Rechtsverhältnis bestehen, die Rechtsgrundlage ist egal.

Die Ast steht in einem Rechtsverhältnis mit dem Gericht der erbrechtlichen Streitsache.

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 935 ZPO, Rd-Nr. 4: *Der Verfügungskläger braucht nur das Rechtsschutzziel anzugeben; das Gericht trifft die erforderl Maßnahmen nach § 938 (s Rn 2)*

*- bb) Zur Bezeichnung des Ag ist nicht unbedingt die namentl Angabe erforderl (OLG Köln NJW 82, 1888); die wirkl gemeinte Person muss jedoch erkennbar sein (s vor § 50 Rn 6). Bei Personenmehrheit genügt es nach bestr Ansicht, wenn die gemeinte Personengruppe (zB Haus- u Unternehmensbesitzer, s § 940 Rn 8.19 usw) nach räuml Kriterien abgegrenzt wird und zeitl vorübergehend feststeht (Lisken NJW 82, 1136; Raeschke-Kessler NJW 81, 663; Gerland DGVZ 91, 182; Schladebach ZMR 2000, 72 mwN; Geißler DGVZ 2011, 40; Majer, Die Räumungsvollstreckung u ihre effektive Durchsetzung, 2012, S 54; Hk-ZPO/Kemper § 940 Rn 5; LG Krefeld NJW 82, 289; LG Kassel NJW-RR 91, 381, str; aA BGH NJW 2018, 401 = MDR 2018, 174; Msk/Braun § 940a Rn 7a; abl dagegen M. Vollkommer MDR 2018, 1104, arg § 940a II, s § 940 Rn 4).*

Die Ast hat Rechtsschutzziel und Gegner benannt.

G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 940 ZPO, Rn 3:

*b) Der Ast hat schlüssig Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, aus denen sich das Rechtsverhältnis und sein mögl Anspruch, bei Abwehr von Störungen durch den Ag auch die Grundlage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Störung ergibt (vgl StJ/Bruns Rn 3). Der Antrag muss auf eine Regelung gerichtet sein...*

Die Ast hat Regelung und Rechtsanspruch und Störung benannt.

### **Keine fixen Fristen zur Einleitung einer einstweiligen Verfügung**

Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung geboten (OLG HH, Urt. v. 21.03.19 – 3 U 105/18). Dergleichen OLG Saarbrücken, Beschl. v. 20.12.19 – 5 W 81/19: üblich sind Zeiträume von einigen Wochen bis wenigen Monaten.

Ausweislich Pkh Antrag, Sozialhilfebescheid wird EUrente bezogen, ausweislich der beiliegenden ärztlichen Atteste liegt eine seltene genetische Erkrankung vor, ausweislich beiliegendem Schwerbehindertenausweis liegt ein GdB mit 70 und Merkmal G vor.

Damit ist die Ast nach § 2 SGB IX behindert:

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter

typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

Art 3, III, 2 GG verbietet Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung, d. h. „*der Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen geistigen oder seelischen Zustand beruht*“ (BVerfGE 96, 288, 301). Das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass die nicht vergleichbare grundsätzlich schwierigere Lebensführung begründet die eigenständige Bedeutung von Satz 2, woraus folgt ua eine besondere Verantwortung des Staates für Behinderte folgt (Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl., 2022, S. 99 ff.). Artikel 13, I UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

In Bezug auf Seltene genetische Erkrankungen wird auf Allgemeine Bemerkung Nr. 2 CRPD/C/GC/3 verwiesen, Sicherstellen, dass ein möglichst breites Spektrum von Menschen mit Behinderungen beteiligt ist und auf die unter der Leitung der damaligen UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas Aguilar, entwickelten internationalen Grundsätze und Leitlinien wurden im August 2020 veröffentlicht (<https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/Access%20to%20Justice-DEU.pdf>):

Grundsatz 3:

Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen, haben das Recht auf angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen.

(u.A. Anpassung des Verfahrenstempos, auch angemessene Pausen)

siehe nationale Rechtsprechung:

„Verschulden iSv I und III wird vermutet; säumige Partei muss Verspätung entschuldigen, dh fehlendes Verschulden darlegen ...

Schon eine kurzfristige Erkrankung muss das Gericht berücksichtigen (BGH Beschluss vom 02.08.2022 – VIII ZB 3/21) und darf den Klägern den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren (vgl. etwa BGH, Beschlüsse vom 28. April 2020 – VIII ZB 12/19, NJW-RR 2020, 818 Rn. 13; vom 18. Januar 2018 – V ZB 113/17 und V ZB 114/17, NJW 2018, 1691 Rn. 6, 8 ff.; jeweils mwN). (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 2022, § 296 Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Rn 30).

Bei der Ast liegt eine seltene genetische Erkrankung, Ehlers-Danlos Syndrom vor, ein hier vorliegendes Leitsymptom ist schwere Fatigue, seit Anfang Januar liegt eine schwere Komplikation, weiter fortgeschrittener Gesichtsfeldausfall bei frühem Offenwinkel/Normaldruckglaukom und Verstärkung vorhandener neurologischer Symptome. Daher war geboten, den Wirkmechanismus anhand aktueller medizinische Fachliteratur zu ergründen. Ausweislich Studien zu Seltene Erkrankungen müssen die Betroffenen, die Informationen selber beschaffen. Tatsächlich war dann anhand von Studien aus 2025 ein wahrscheinlicher Wirkmechanismus und Behandlungsstrategien gefunden worden. Sodann musste vor Ort ein Arzt gefunden werden, der rezeptiert und Behandlung begleitet. Dies ist aufwändig, denn Seltene Erkrankungen verlangen spezielle Kenntnisse und werden nicht angemessen vergütet. Sodann haben die in Frage kommenden Medikamentengruppen teilweise gravierende Nebenwirkungen in Bezug auf Dauermüdigkeit, Gleichgewichtsstörungen u.A.. Die verschiedenen Medikationen werden jetzt jeweils über mehrere Wochen ausprobiert, um die passenden und Dosierungen zu finden.

Es wird daraufhingewiesen, dass eine existenzielle Notlage besteht, weil ausweislich

Attesten (Pkh Antrag) und Studien, die Existenzsicherung, Krankenkassenleistungen, Versorgen nicht auf vorliegende Seltene Erkrankung nicht ausreichen.

**Glaubhaftmachung: ausführliche eidesstattliche Versicherung der Ast vom 02.05.26, bei Bedarf können die einzelnen Arztbriefe, Befundberichte, medizinische Fachartikel vorgelegt werden, K 6**

### **Sachkunde zu Seltenen Erkrankungen und UN-BRK**

Über die Situation von an Seltenen Erkrankungen Erkrankter entscheiden Personen ohne Ahnung, das gleiche muss für die UN-BRK gelten- sonst gäbe es die wiederkehrende Kritik des UN-Behindertenrechtsausschuss zur mangelnden Anerkennung in Politik, Justiz, Gesellschaft nicht.

Einen Beurteilungsspielraum hat das Gericht zwar bei der Frage, ob eine besondere Sachkunde erforderlich ist (Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 286) und ob es selbst über diese verfügt (BGH NJW-RR 00, 1547, 1548; 07,357, 358). (Zivilprozessordnung, Prütting/Gehrlein, 15. Aufl., 2023, Rn 3). Den Parteien ist aber das Bestehen und die Quelle der besonderen Sachkunde mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren, beides ist in den Urteilsgründen darzulegen und das erzielte Ergebnis eingehend zu begründen (BGH NJW 15, 1311; 18, 2730; VersR 19, 1033. 1034; 19, 497, 498 f; NJW 19, 2607). Wird auf Fachliteratur zurückgegriffen, ist zu erklären, welche Kenntnisse den Richter zur Auswertung befähigen (BGH NJW 00, 1946; NJW-RR 07, 357). Bei besonders schwierigen und komplexen Sachfragen, wird idR ein Sachverständigengutachten unentbehrlich sein (etwa bei medizinischen Haftungsfällen vgl BGH MedR 09, 342, 343 = VersR 08, 1216, 1217; NJW 00, 1946, 1947; VersR 79, 939, 941). (ebd., Rn 5).

Bei Bezweifeln des Vortrags, daher bitte Kenntnisse nachweisen!

### **Mündliche Verhandlung**

Prozessformularbuch, Vorwerk, 11. Aufl., 2019, Kap 40, Einstweilige Verfügung, Rn 29:  
*Abweichend von 921 Abs 1 ZPO kann die Entscheidung über den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfahren nur in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung ergehen (937 Abs 2 ZPO)... in dringender Fall iSd 937 Abs 2 ZPO in dem die Verfahren ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann, liegt vor wenn die Eilbedürftigkeit der Massnahme über die dem einstweilige Verfügungsverfahren ohnehin innewohnende Dringlichkeit (Verfügungsgrund) hinausgeht und selbst eine innerhalb kürzester Frist terminierte mündliche Verhandlung nicht abgewartet werden kann... die besondere Dringlichkeit des 937 Abs 2 ZPO ist somit zusätzlich darzulegen und glaubhaft zu machen.*  
ZPO, Prütting/ Gehrlein, 15. Aufl., 2023, § 397 ZPO, Rn. 3:

*IdR wird mit mdl Verhandlung entschieden. Hiervon abw eröffnet Abs 2 zwei Ausnahmen. Die erste betrifft dringende Fälle, bei denen auch eine kurzfristige Terminberaumung nicht mehr abgewartet werden kann oder wenn der Zweck einer einstw Verfügung einen Überraschungseffekt erfordert... der Verzicht auf mdl Verhandlung berechtigt aber nicht ohne weiteres dazu die Gegenseite bis zur Entscheidung Verfügungsantrag aus dem Verfahren herauszuhalten; ihr ist ein Äußerungsrecht einzuräumen (BVerfG NJW 18, 3631 Rz 21 Hiervon kann im Hinblick auf § 945, 945b abgesehen werden, wenn die Gegenseite zuvor zeitnah abgemahnt wurde (ebd.).*

Die Ast beantragt ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, da wegen Verjährung der Gegner aufzufordern ist, alsbald den Streitwertbeschluss an die Ast als Partei zuzustellen.

## Zuständiges Gericht

Prozessformularbuch, Vorwerk, 11. Aufl., 2019, Kap. 40, Einstweilige Verfügung, Rn 35:  
*Zuständig ist Gericht der Hauptsache.*

ZPO, Prütting/ Gehrlein, 15. Aufl., 2023, § 937 Rn 2:

*Für Erlass ist Gericht Hauptsache zuständig... ist Hauptsache bereits anhängig, so ist das befaste Gericht auch dann ausschliesslich zuständig.*

Die Ast hat mit der Einreichung Verfügungsantrag beim LG Berlin II das Gericht gewählt wo auch der Pkh Antrag auf Zustellung/ Bekanntgabe an erbrechtlicher Gegnerin Pkh Antrag Entwurf Teilklage hilfsweise Zahlungsstufe gestellt wurde.

Die Ast verweist darauf, dass die Gerichte nach Art 97 GG, an Gesetze gebunden sind und es sich bei Zustellung/ Bekanntgabe von Pkh Anträgen an den Gegner um eine wesentliche und auch gesetzlich geordnete Massnahmen von Geschäftsstelle und Kammer handelt.

Die Ast verweist zudem auf die UN-BRK, die Bundesgesetz ist:

Art 13 Zugang zu Justiz,

Art 12 Abs 5 Gewährleistungspflicht auf Erben.

Und die Verweisung auf das Hauptsacheverfahren praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme.

## Wirkungen eines Antrags auf Einstweilige Verfügung

Ausweislich Staudinger / Jacoby (2024) BGB § 204, XIV. Einstweiliger Rechtsschutz, Nr 9, Rn 93 ff.:

93

### *1. Allgemeines*

*§ 204 Abs 1 Nr 9 BGB sieht eine Hemmung der Verjährung durch die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor: .. der einstweiligen Verfügung, ...*

95

### *3. Zustellung*

*Notwendig ist eine Zustellung an den Schuldner.*

*a) Verjährungshemmend ist die Zustellung des Antrags des Gläubigers, § 204 Abs 1 Nr 9 1. Alt BGB. Es schadet nicht, wenn er nur zu dem Zweck gestellt ist, die Verjährung zu hemmen (BeckOGK/Meller-Hannich [1.7.2024] § 204 Rn 298; aA Grüneberg/Ellenberger § 204 Rn 24). Für seine Rechtzeitigkeit gilt § 167 ZPO...*

96

*bb) Es hat aber jeder Antragsteller bei Gericht einen Anspruch darauf, dass sein Antrag auch der Gegenseite zugestellt wird (BeckOGK/Meller-Hannich [1.7.2024] § 204 Rn 299); er wird nur sonst meistens selbstverständlich erfüllt und rückt deshalb nicht in das Bewusstsein. ... Also kann der Gläubiger nicht gehindert sein, auf die umgehende Zustellung seines Antrags - auch im Falle seiner Erfolglosigkeit bzw für den Fall der drohenden Erfolglosigkeit - anzutragen. Die Meidung der Verjährung gibt ihm - ebenso wie einer Feststellungsklage - das Rechtsschutzbedürfnis. Die Nichtberücksichtigung dieser Bitte ist nach § 839 BGB iVm Art 34 GG relevant, vgl dabei auch § 839 Abs 2 S 2 BGB....*

Birgitta Wehner, Ast

## **Zustellung per Bote**

Ich, Bernd Kupper, habe folgende Briefe:  
Einstweilige Verfügung Streitwertbeschluss in 51 O 171/25

in den Briefkasten von  
LG Berlin Littenstr

wegen

am

um \_\_\_\_\_ Uhr

eingeworfen.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift